

Zeitschrift:	Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse
Herausgeber:	Verband Schweizerischer Privatschulen
Band:	27 (1954-1955)
Heft:	2
Artikel:	Ein antiker Gegner der Körperstrafe
Autor:	Preiswerk, R.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-851072

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wenn der Schüler die fremde Sprache wirklich verstehen lernen, wenn er sie außerdem sprechen und schreiben lernen soll, wird man ohne Regeln und ohne Grammatik, ja ohne viel Regeln und viel Grammatik nicht auskommen. Die Aneignung der fremden Sprache ist freilich nicht die einzige Aufgabe des fremdsprachlichen Unterrichtes; er soll auch einführen in die Literatur, die Kunst, die Kultur, die Wissenschaft, die Geschichte des betreffenden Volkes. Die Kunstwerke der Literatur kann der

Schüler als Kunstwerke nur verstehen, wenn er die Regeln der Grammatik kennt. Diese Regeln sagen ihm auch etwas über die Kultur und die Wesensart des betreffenden Volkes; für diese ist es bezeichnend, ob die Sprache stark geregelt ist oder nicht. Gewiß kann mit Hilfe der Sprache und ihrer Grammatik nicht alles erklärt werden, doch es ginge nicht an, um des Humanistischen willen die Grammatik, die Klarheit der Begriffe zu vernachlässigen.

*

Ein antiker Gegner der Körperstrafe

Von Dr. R. Preiswerk

Wir geben eine Uebersetzung aus Quintilians «Schule des Redners» I, 3, 14-18. Der *Heide* Quintilian (um 35—95 n. Chr.), zuerst öffentlicher Lehrer der Beredsamkeit, zuletzt Konsul und Erzieher der Großneffen des Kaisers Domitian, verfaßte als Hauptwerk zwölf Bücher der genannten Schrift über die Bildung zum Redner, mit Einschluß des sprachlichen Elementarunterrichtes.

«Daß aber Schüler geschlagen werden, wie sehr dieses auch üblich ist und wenn es auch Chrysippus*) nicht tadeln, das möchte ich ganz und gar nicht.

Zuerst einmal deshalb nicht, weil das Schlagen häßlich ist und einem Sklaven gemäß und sicherlich (worüber allgem. Übereinstimmung herrscht, wenn es älteren Menschen angetan wird) eine Kränkung, dann nicht, weil derjenige, der einen solchen unfreien Sinn hat, daß er durch einen Verweis nicht auf den rechten Weg kommt, infolge der Schläge sich verhärtet wird, wie es immer wieder die schlechtesten Sklaven tun, endlich deshalb nicht, weil diese Art von Züchtigung nicht einmal nötig sein wird, wenn ein emsiger Aufseher der Studien am Werk sein wird.

Heutzutage scheint aber in der Regel nach dem Beispiel nachlässiger Erzieher so „erzogen“ zu werden, daß die Knaben nicht angehalten werden zu tun, was recht ist, sondern daß sie einfach bestraft werden, wenn sie das Richtige nicht getan haben.

Endlich, wenn man einen Kleinen mit Schlägen zu etwas gezwungen hat, was will man ihm gegenüber, wenn er ein Jüngling geworden ist, anwenden, wenn man ihm einerseits mit der Furcht vor

diesen Schlägen nicht mehr beikommen kann, und wenn er zudem noch schwerere Dinge lernen muß?

Überlege ferner, daß denen, die geschlagen werden, schon oft vieles, worüber sie sich nachher schämen müssen, entschlüpft ist aus Schmerz oder Furcht, daß dann die Scham darüber ihr Herz bricht und das Gemüt niederdrückt und Flucht und Ekel selbst vor dem Tageslicht verlangt.

Ferner, wenn schon die Sorgfalt im Auswählen des Charakters der Aufseher und Lehrer*) vernachlässigt worden ist, schäme ich mich erst recht zu sagen, zu welchen Schandtaten verbrecherische Menschen jenes Prügelrecht mißbrauchen, und welche Gelegenheit zu gewalttätiger Behandlung die Furcht der Unglücklichen vor Schlägen manchmal auch andern, sonst nicht schlecht veranlagten Leuten verleiht.

Ich will mich nicht länger mit dieser Sache aufhalten: Alles das ist zu viel gesagt, was jeder von selbst merken kann.

Deshalb genügt es, dieses gesagt zu haben: gegenüber dem schwachen und dem Erleiden von Unrecht ausgesetzten Alter darf für niemanden zu viel erlaubt sein.»

*) Es gab nur Hauslehrer und Privatschulen, die man sich also auswählen konnte.

* * *

Ich sehe die Gerechtigkeit vor mir, rein und erhaben, die abstrakte Idee menschlicher Vollkommenheit, durch sie erhebt sich das Gemüt, weitet sich das Herz... Die Gerechtigkeit beugt sich zu den Unglücklichen nieder, steht ihnen bei, hilft, stützt, befreit, errettet.

R. Brinsley Sheridan

*) Stoischer Philosoph im 3. Jahrhundert vor Christi.